

---

Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001 Az.: 51-6601.40/117

„(2) Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen

(3) Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.“

### Es besteht also kein Recht auf eine Freistellung!

Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1) Die Freistellung vom Unterricht in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde kann nur am **Schuljahresbeginn und nur in der Eingangsklasse auf Antrag** erfolgen.  
Das Antragsformular dazu kann auf der Homepage heruntergeladen werden.
- 2) **Der Betrieb muss einer möglichen Befreiung auf dem Antragsformular zustimmen!**
- 3) Vor der Antragsstellung muss vom Klassenlehrer mit den Fachlehrern geklärt werden, ob eine Befreiung pädagogisch sinnvoll ist. **Dabei müssen die betroffenen Fächer unterrichtet worden sein und mindestens die Note befriedigend im vorgelegten Zeugnis ausweisen.** Die Zustimmung wird durch den Klassenlehrer auf dem Antragsformular bestätigt.
- 4) **Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag, der oben angeführten Bedingungen entspricht**, wird vom Klassenlehrer mit den anderen Dokumenten bei der Schulleitung eingereicht.
- 5) Ob ein Ausnahmefall nach oben genannter Verwaltungsvorschrift vorliegt wird dann durch die Schulleitung geprüft.
- 6) **Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden.** Über Zustimmung oder Ablehnung des Antrages erhält der Schüler eine schriftliche Bestätigung.
- 7) Der **Nachweis** der Hochschulreife / Fachhochschulreife (nur schulischer Teil reicht nicht) / **abgeschlossenen** Erstausbildung muss vorliegen und in beglaubigter Kopie mit eingereicht werden!
- 8) Im Zeugnis wird bei den entsprechenden Fächern nur der Hinweis auf Befreiung eingetragen
- 9) Auf Antrag kann an der **Abschlussprüfung** in einem vom Unterricht freigestellten Fach teilgenommen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit einem entsprechenden Vermerk als Fachnote ins Abschlusszeugnis eingetragen.